

printed in
switzerland

Benutzer- reglement

viscom⁺

viscom swiss print &
communication association

Geschäftsstelle Schweiz
Speichergasse 35
Postfach
3001 Bern
T 058 225 55 00
F 058 225 55 10
info@viscom.ch
www.viscom.ch

Mai 2016

printed in
switzerland

1. VORBEMERKUNG

Die Schweizerische Bundesverfassung bekennt sich zu einer freien Marktwirtschaft. Tragendes Element dieser Ordnung ist der freie, lautere und unverfälschte Wettbewerb, dem im Wirtschaftssystem sowohl Koordinations- wie auch Verteilungsfunktion zukommt. Der schweizerische Gesetzgeber hat somit die Aufgabe, den Wettbewerb in seinen Funktionen zu schützen.

Das überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bezweckt, den lautereren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten. Die Schutzobjekte des Gesetzes sind dabei die lautere Geschäftsmoral der Wettbewerbsteilnehmer sowie das funktionierende Wettbewerbssystem an sich.

2. VERWENDUNGSZWECK

«printed in switzerland» ist das neue Qualitäts- und Herkunftssiegel für Drucksachen aus der Schweiz. Das Label wurde unter der Federführung von viscom entwickelt und steht der grafischen Industrie zum freien Gebrauch zur Verfügung. Kein anderes Land verkörpert Qualität so vielschichtig und konsequent wie die Schweiz. Kompetenz, Zuverlässigkeit, aber auch Präzision und Vertrauen bilden das Fundament für Drucksachen aus der Schweiz. Darüber hinaus stehen Schweizer Drucksachen für Vielseitigkeit und Hochwertigkeit. Mit dem Siegel «printed in switzerland» leistet viscom einen wichtigen Beitrag zur Standortsicherung und -förderung. Auftraggeber und Hersteller dürfen mit dem Label Farbe für Drucksachen aus der Schweiz bekennen. Die Qualitätsmarke «Schweiz» verfügt weltweit über einen ausgezeichneten Ruf. Darum ist «printed in switzerland» mehr als nur irgendein Label. Es steht für Premiumprodukte, hergestellt auf höchstem Niveau. Damit werden die KMU- sowie die Industriearbeitsplätze nachhaltig gefördert und unterstützt.

3. RECHTLICHER KONTEXT

Im geltenden Recht gibt es keine ausdrückliche Regelung zur Verwendung der «Marke» bzw. des Namens «Schweiz». Eine Ausnahme ist die Verordnung vom 23. Dezember 1971 über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren (sogenannte Swiss-made-Verordnung SR 232.119), welche jedoch nur für Uhren gilt. Die schweizerische Lauterkeitskommission, welche das ausführende Organ der Stiftung der Schweizer Werbung für die Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation ist und der alle bedeutenden Organisationen der schweizerischen Kommunikation angehören, hat in ihren Grundsätzen Vorstellungen entwickelt, wann ein Produkt als «schweizerisch» bezeichnet werden

darf. Diese Grundsätze haben allerdings keinen bindenden Charakter. In der Schweiz gibt es allerdings eine Rechtsprechung, die bezüglich Ursprungsbezeichnungen im Wesentlichen von denselben Parametern ausgeht. Somit drängt sich eine Beachtung der Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission auf.

Die Grundsätze bezwecken die Beachtung fairer Geschäftspraktiken in der kommerziellen Kommunikation und dienen damit der Vertrauensbildung der Öffentlichkeit. Die kommerzielle Kommunikation soll rechtmässig, wahrheitsgemäss und nicht diskriminierend sein sowie den Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr entsprechen.

Ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Unternehmen darf sich in der Werbung nur dann als «schweizerisch» oder gleichbedeutend bezeichnen, wenn es in der Schweiz als Firma im Handelsregister eingetragen ist (und den entsprechenden Jahresumsatz erreicht) und in dem beworbenen Bereich in der Schweiz seine Tätigkeit ausübt.

4. ANWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR «PRINTED IN SWITZERLAND»

Für die Verwendung des Branchenlabels «printed in switzerland» ist der Druck und die Weiterverarbeitung in der Schweiz zwingend. viscom empfiehlt daher im Sinne der fairen Partnerschaft der Produzenten entlang der Leistungskette (Vorstufe, Druck, Weiterverarbeitung) eine maximale Leistung in der Schweiz.

5. KONTROLLE DES GEBRAUCHS DES LABELS

viscom gibt die Benutzung von «printed in switzerland» der Branche frei und kontrolliert die Benutzung nicht. Eine allfällige Nichteinhaltung der Lauterkeitsgrundsätze und der daraus entwickelten Anwendungsvoraussetzungen von «printed in switzerland» kann aufgrund der oben beschriebenen Rechtsprechung aber durchaus rechtliche Konsequenzen haben.